

# *Abwassergebühren- reglement*

*11. September 1995*



Die Einwohnergemeinde Oberhofen beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserreglementes vom 11. September 1995

Anschlussgebühren

**Art. 1**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für jede neu angeschlossene Baute und Anlage beträgt Fr. 250.00 pro Belastungswert (BW), im Minimum jedoch Fr. 1 000.00.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 126.1 Punkten (Stand 01.04.1995). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind im Anhang festgelegt.

Wiederkehrende  
Gebühren

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 80.00 bis Fr. 150.00.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 40.00 bis Fr. 400.00, sie ist pro Betrieb einzeln festzusetzen.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 bis Fr. 3.00 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch/Abwasseranfall.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in Abs. 1 - 3 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Art. 29 ff. des Abwasserreglements in Ausführungsbestimmungen fest, die zu veröffentlichen sind.

Inkrafttreten

**Art. 3**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt mit Genehmigung des Rechtsamtes der BVE in Kraft. Baugesuche, die vor der Inkraftsetzung eingereicht sind, werden nach dem Abwasserreglement vom 23. Mai 1977 behandelt.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. September 1995.

**Einwohnergemeinde Oberhofen**

Präsident

Gemeindeschreiber

Chr. Brönnimann

W. Bürki

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass vorliegendes Reglement in der Zeit vom 22. August - 1. Oktober 1995 öffentlich aufgelegt worden ist. Einsprachen oder Beschwerden zu diesem Reglement sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 17. Oktober 1995

Gemeindeschreiber

W. Bürki

**GENEHMIGT**

**RECHTSAMT**

Der Vorsteher:

sig. Kunz

Bern, 8. November 1995